



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLVII. Kurfürst Johann Georg weiset seiner Gemahlin die Morgengabe an,
am 7. October 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vnser Cammer befolnden moften. Vnd wir vorordenen folches allenthalben, wie obsteht, hiemit auß Churfürstlicher obrigkeit In diesem brieffe gantz Krefftiglichen, Legen auch vnsern Itzigen vnd Künftigen Cantzler vnd Secretarien vf, daß sie vber dieser vnser Cantzleyordenunge vestiglich halten vnd die widderwertigen oder vrbrecher derselben enturlauben vnd andere gehorsame an Ire stadt bestellen vnd annehmen. Alles getreulich vnd vngeuerlich. Vrkundtlich etc. vnd geben zu Colln an der Sprew, Montags nach Bartholomei, Anno etc. 1577.

Nach dem Concepte im Besitze des Herausgebers.

CLVII. Kurfürst Johann Georg weist seiner Gemahlin die Morgengabe an,
am 7. October 1577.

Wir Johans George etc., Bekennen hiermit vnd thuen kundt, Nachdem die zwischen vns vnd vnserer freuntlichen hertzliebsten Gemahl, der hochgebornen Fürstin Frewlein Elisabeth gebornen Fürstin zw Anhalt, Marggraffin zw Brandenburg, In Preussen, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zw Croffen hertzogin, Burggraffin zw Nurnbergk vnd Fürstin zw Rugen, aufgerichte heyrathvorschreibung vnter andern Innehelt, das wir Ire L. den ersten morgen nach dem Ehelichen Beylager mit vier hundert gulden Merckischer wehrunge Jehrlicher hebung, die Irer L. alsbalt bei vnsern leben angehen vnd Irer L. daran alle Quarthal aus vnserer Rentey hundert gulden gegeben werden sollen, sich derselben zw jrer L. notturft vnd teglichen aufgaben zugebrauchen, bemorgengaben vnd I. L. darueber zw obbemelter Zeit notturftige briefliche verficierung zustellen lassen. Das wir demnach I. L. versprochen vnd zugesagt, Versprechen vnd zufagen derselben auch hiermit in Crafft diß brieffes, das wir I. L. die obbemelten vierhundert gulden vnserer landeswehrunge alle Jahr auß vnser Rentey wollen geben vnd also vorrichten lassen, das I. L. Jedes Quarthal, als Weinachten, Ostern, Johannis vnd Michaelis, daran hundert gulden, auf weinachten des nechstkünftigen acht vnd siebenzigsten Jahrs mit erlegung der ersten hundert gulden anzuheben, bekommen soll. Inmassen wir dan vnsern itzigen vnd Künftigen Rentmeistern hiermit ernstlich befehlen vnd auflegen, das sie gedachter vnserer hertzliebsten Gemahl Jedes Quarthal dieselben hundert gulden auß vnsern gereitesten gefellen gegen Irer Quittung entrichten vnd erlegen sollen. Welchs zw Vrkunt vnd steter vester haltung wir diesen brieff mit eigenen handen vnderichrieben vnd vnser Insiegel wissentlich daran hangen lassen. Der geben ist vf vnserm haufe Letzlingen, montags nach Francisci, im Taufent funfhundert vnd sieben vnd siebenzigsten Jahr.

Nach dem Original des K. Ges. Kab.-Archives K. E.